



AHLEFELD-BISTENSEE
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
UMWELTRECHTLICHE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange**



iPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
info@ipp-gruppe.de

Stand: 02.07.2024



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	27.06.2024	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Regionalentwicklung –	E-Mail		X	
2		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Landesplanung		X		
3		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht		X		
4		Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Untere Forstbehörde		X		
5		Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig-Holstein		X		
6	20.06.2024	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Niederlassung Rendsburg	E-Mail		X	
7		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H		X		
8		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein		X		
9		Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein		X		
10	28.05.2024	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail			X
11		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		
12	27.06.2024	Industrie- und Handelskammer Kiel	E-Mail			X
13	04.06.2024	Handwerkskammer Flensburg	E-Mail			X
14		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
15		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.		X		
16		Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)		X		
17	31.05.2024	SHNG Netzcenter Schuby	Brief		X	
18		Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde		X		
19	28.05.2024	Eider-Treene-Verband	E-Mail			X
20		Wasser- und Bodenverband Obere Sorge		X		
21		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		
22		Naturschutzbund Deutschland LV SH e.V.		X		
23	28.05.2024	Naturpark Hüttener Berge e. V.	E-Mail			X
24		Naturschutzverein Hüttener Berge e. V.		X		
25		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29		X		
26	04.06.2024	Gemeinden Damendorf und Holzbunge	E-Mail			X
27	11.06.2024	Gemeinde Ascheffel	E-Mail			X
28		Gemeinden Brekendorf, Klein Wittensee und Owschlag		X		
29		Gemeinde Alt Duvenstedt		X		



<p>1 Kreis Rendsburg-Eckernförde (E-Mail vom 27.06.2024)</p>	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 28.05.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p>	
<p>Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Eine Bebauung ist generell ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft, das gilt auch für die rd. 2,7 ha große geplante Erschließung. Die Aussage zugunsten einer ergänzenden umweltfachlichen Bearbeitung ist insoweit zu bestätigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Wirkung auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ist in der Vorprüfung gering angesetzt. Das betrifft den Knickschutz, die Inanspruchnahme des Dauergrünlands sowie eine Einleitung in die Niederung hinein, die nicht zum Geltungsbereich gehört, aber naturnah zu entwickeln ist.</p>	
	<p>Das Schutzgut Wasser hat durch die starken Anteile der Versiegelung in einer verdichteten Bebauung - einschl. gepflasterter Flächen bis hin zu Schottergärten - eine größere Auswirkung, als in der Vorprüfung erfasst.</p>	
	<p>Es können ab Kapitel 3) der Begründung zum Bebauungsplan die Aussagen für den Umweltbericht übernommen werden. (Kürzungen bei den nicht umweltrelevanten Belangen sind möglich).</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die relevanten Aussagen der Begründung wurden in den Umweltbericht übernommen.</p>
	<p>Das Kapitel 4.2), das u.a. der Kompensation Boden gilt, ist „in eine Verbindlichkeit“ umzuformulieren. Es sind entsprechend die m² der Kompensation der Naturschutzbehörde als Zuordnung aus einem Ökokonto nachzuweisen. Hinweis: Die nachzuweisenden m² der Kompensation ist auf eine ganze Zahl zu runden.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde ergänzt und ist dem Umweltbericht unter Ziffer 9.5.5 zu entnehmen. Es ergibt sich ein verbindliches Ausgleichserfordernis von 5.199 m².</p>
	<p>Auszug aus der UNB Stellungnahme zur wasserrechtlichen Genehmigung:</p>	<p>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>



„Aufgrund der Nähe zu Gewässern und der Niederung mit offenen Gräben im Umfeld einerseits und baubedingter Beeinträchtigungen durch Erschließungsmaßnahmen andererseits, ist potentiell von der Betroffenheit von Amphibien-Vorkommen auszugehen, u. z. insbesondere während der Aktivitätszeiten im Zeitraum März bis Oktober. Aufgrund der mit der Erschließungsplanung verbundenen Grabenverrohrungen und Bauarbeiten kann eine Verletzung des Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden.

Daher sind im Zeitraum 01.03. bis 31.10. keine Baumaßnahmen durchzuführen. Die Einrichtung der Baustraße hat außerhalb der (Wander-) Aktivitätszeit der Amphibien im Zeitraum Anfang September bis Anfang März zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr in diesem Bereich ausschließlich tagsüber (von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang) stattfindet.

Von dem Bauverbot in dem o. g. Zeitraum 01.03. bis 31.10. kann nur dann abgewichen werden, wenn i. R. der ökologischen Baubegleitung durch valide aktuelle Bestandskartierungen/-kontrollen nachgewiesen werden kann, dass ein artenschutzrechtlicher Tötungsverbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sämtliche Bautätigkeiten in der Gemarkung Bistensee Flur 3 Flurstück 38 /6 (offener Graben auf der Diekwiese), darunter fallen die Baufeldfreimachung bzw. bauvorbereitende Maßnahmen, haben nach § 39 (5) Nr. 2

Auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse wurden die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (Januar 2023, BIOPLAN).

In diesem Zusammenhang wurde eine Relevanzprüfung mit dem Ziel der Ermittlung derjenigen Arten durchgeführt, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind.

Im Rahmen dieser Recherche wurden neben den Brutvögeln und Fledermäusen ebenfalls die Haselmaus, der Fischotter und Amphibien sowie Reptilien überprüft.

Bezüglich der potenziell vorkommenden Amphibien liegen im Artkataster im 1.000 Meter-Radius um das Untersuchungsgebiet keine Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Anhang IV-Arten vor. Da sich im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung kein Stillgewässer befindet, wird das Vorkommen von Laubfrosch und Moorfrosch sowie des Kammmolchs als unwahrscheinlich eingestuft (s. Potenzialanalyse BIOPLAN, Tabelle 7, *Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten*).

Gemäß der Potenzialanalyse besteht folglich keine Prüfrelevanz für Amphibien, weshalb eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konflikttanalyse für diese Artengruppe nicht erforderlich ist.

Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen, welche im Zuge der Umsetzung der Planung erforderlich sind, um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wurden bereits aufgrund



BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter bzw. Gehölzbrüter, außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. stattzufinden.“

der erfolgten Potenzialanalyse verbindlich im B-Plan festgesetzt. Dazu gehören auch die jeweiligen Bauzeitenregelungen für Gehölz- und Bodenbrüter (AV3 und AV4). Da sich das Flurstück 38/6 allerdings nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 befindet, wird die Erforderlichkeit der Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelungen zusätzlich unter *Hinweise d)* aufgenommen.

Fachdienst Umwelt

- Untere Bodenschutzbehörde

Sachverhalt

Die untere Bodenschutzbehörde (UBB) hat zu dem Bauleitverfahren bereits im Mai 2022 (Beteiligung 4-1) und im März 2023 (Beteiligung 4-2) Stellungnahmen abgegeben.

Am 07.08.2023 wurde zusätzlich eine Stellungnahme der UBB zum Entwässerungsantrag an die untere Wasserbehörde gegeben.

Die Bodenverhältnisse, insbesondere im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind schwierig, da dort Torfe und stark humose Schichten anstehen und umfangreiche Erdarbeiten vorgesehen sind. Im Rahmen der Beteiligung bei dem Entwässerungsantrag wurde bereits ein Bodenmanagement und ein Bodenschutzkonzept gefordert.

Stellungnahme

Die Stellungnahmen der UBB zum B-Plan Nr. 4 vom 10.05.2022 und 15.03.2023 sowie zum Entwässerungsantrag haben Bestand.

Der Gesamteinschätzung der umweltrechtlichen Vorprüfung, dass ein Umweltbericht erstellt werden soll, wird zugestimmt.

Kenntnisnahme

Den Hinweisen wird gefolgt.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden vollumfänglich berücksichtigt.



Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich. Aufgrund der geplanten umfangreichen Bodenbewegungen (Geländemodellierungen) ist sowohl die Erstellung eines Bodenmanagements- als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Dabei ist insbesondere der schonende Umgang mit den schutzwürdigen Moorböden und Torfen zu berücksichtigen. Die Konzepte sind vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

Während der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) ist die fachliche Hilfestellung und Überprüfung durch eine bodenkundliche Baubegleitung zwingend erforderlich (§4, Abs. 5 BBodSchV).

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,
- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,
- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB sowie
- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.

Im weiteren Verfahrensverlauf wird sowohl die Erstellung eines Bodenmanagement- als auch eines Bodenschutzkonzeptes veranlasst.

Die bodenkundliche Baubegleitung wird während der Bauausführung gewährleistet.

Den Hinweisen wird nach Beschlussfassung gefolgt.

Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regional-entwicklung@kreis-rd.de.

6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
(E-Mail vom 20.06.2024)

Seitens des LBV-SH bestehen gegen die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

An der Einmündung der neuen Zufahrt zur K 2 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße K 2 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Für die vorliegende Planung wurden die Sichtflächen gem. RaSt 06 Ziffer 6.3.9.3 ausgewiesen. Entsprechend der Vorgaben werden die Sichtfelder von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten.

Die Abstimmung mit dem LBV-SH hinsichtlich der Ausbildung und dem Bau der Einmündung findet im weiteren Planverfahren statt. Die entsprechenden Unterlagen zum RE-Entwurf werden im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt und rechtzeitig dem LBV zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 2 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Es ist vorgesehen, dass das anfallende Oberflächenwasser über Straßenabläufe dem neuherzustellenden Regenwasserkanal zugeführt werden. Der Regenwasserkanal schließt an den östlich des Erschließungsgebiets gelegenen Regenrückhalteraum an. Aufgrund dessen wird gewährleistet, dass kein Oberflächenwasser von der Erschließungsstraße auf die K2 entwässert.

Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße K 2 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10 Archäologisches Landesamt SH
 (E-Mail vom 28.05.2024)

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes wurden in den Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee korrekt berücksichtigt. Daher stimmen wir der Planung weiterhin zu.

Kenntnisnahme

12 Industrie- und Handelskammer
 (E-Mail vom 27.06.2024)

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee haben wir keine Anmerkungen und Hinweise.

Kenntnisnahme

13 HWK Flensburg
 (E-Mail vom 04.06.2024)

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Kenntnisnahme

17 SHNG Netzcenter Schuby
 (Brief vom 31.05.2024)

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung im weiteren Planungsverlauf

Wir haben bereits die Stromerschließung im B-Plan vorbereitet.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com . Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: <https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html>

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

19	Eider-Treene-Verband	Der WaBoV Obere Sorge ist nicht Mitglied im Eider-Treene-Verband und wird von uns auch nicht „betreut“. Für eine Stellungnahme wenden Sie sich bitte direkt an den Wasser- und Bodenverband. Vielen Dank.	Kenntnisnahme
23	Naturpark Hüttener Berge e V. (E-Mail vom 28.05.2024)	Aus Sicht des Naturparks spricht nichts gegen das Neubaugebiet in Ahlefeld-Bistensee.	Kenntnisnahme
26	Gemeinden Damendorf und Holzbunge (E-Mail vom 04.06.2024)	Seitens der Gemeinden Holzbunge und Damendorf bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
27	Gemeinde Ascheffel (E-Mail vom 11.06.2024)	Seitens der Gemeinde Ascheffel bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme